



Amtsgericht Stuttgart

Hauffstraße 5

70190 Stuttgart

Telefon: 0711/921-3246

Fax: 0711/921-3264

13 C 6358/08

AUSFERTIGUNG

Verkündet am
03.09.2009

gez. [REDACTED], JHS'in
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In Sachen

[REDACTED],
[REDACTED] Berlin

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Stefan Richter,
Dolziger Str. 35, 10247 Berlin

gegen

WGV Rechtsschutz-Schadenservice GmbH,
Tübinger Str. 43, 70178 Stuttgart,
Gz.: S 9229-26-08-233 859-8,
vertr. durch den Geschäftsführer Karl-Heinz Kost

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]

wegen Versicherungsleistung

hat das Amtsgericht Stuttgart
durch Richterin am Amtsgericht [REDACTED]
auf die mündliche Verhandlung vom 11.8.2009

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von den Gebührenansprüchen des Rechtsanwalts Stefan Richter, Dolziger Straße 35, 10247 Berlin aus der Gebührenrechnung Nr. 112/2009 vom 15.6.2009 in Höhe von 2.427,69 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 1.590,17 € seit 15.3.2009 sowie aus 837,52 € seit 1.7.2009 durch Zahlung an Rechtsanwalt Stefan Richter, Dolziger Straße 35, 10247 Berlin freizustellen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: 2.427,69 €

Tatbestand:

Die Klägerin ist bei der Beklagten aufgrund des zwischen ihrem Ehemann und der Beklagten am 12.4.2008 geschlossenen Rechtsschutzversicherungsvertrag, dem die ARB 2008 zugrunde liegen, mit versichert. Vereinbart ist eine Selbstbeteiligung in Höhe von 150,00 €.

Die Klägerin macht Rechtsschutz für die vorgerichtliche Tätigkeit des Prozessbevollmächtigten der Klägerin sowie ein sich anschließendes arbeitsgerichtliches Verfahren geltend.

Mit Arbeitsvertrag vom 24.6.2008 wurde die Klägerin vom [REDACTED] eingestellt. Das letzte Bruttomonatsgehalt betrug 2.000,00 €. Mit Schreiben vom 10.10.2008, der Klägerin zugegangen am gleichen Tag, wurde ihr zum 15.10.2008 gekündigt. Mit Schreiben des Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom 20.10.2008 wurde die Kündigung als sittenwidrig und wegen fehlender Vollmachtsurkunde nach § 174 BGB zurückgewiesen. Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin ermittelte zu den Hintergründen der Kündigung (Gründung eines Betriebsrates). Am letzten Tag der dreiwöchigen Klagefrist erteilte die Klägerin ihrem Prozessbevollmächtigten Auftrag zur Klagerhebung, weshalb dann schließlich am 31.10.2008 zum Arbeitsgericht Hagen Kündigungsschutzklage eingereicht wurde.

Das Klagverfahren vor dem Arbeitsgericht Hagen endete mit Klagrücknahme vom 28.5.2009.

Mit Rechnung vom 15.6.2009 rechnete der Prozessbevollmächtigte gegenüber der Klägerin seine anwaltliche Tätigkeit mit einer 1,8 Geschäftsgebühr für die außergerichtliche Vertretung aus einem Gegenstandswert von 11.000,00 € ab, des weiteren mit einer 1,3 Verfahrensgebühr aus dem Gegenstandswert von 16.000,00 € unter Anrechnung der hälftigen vorgerichtlichen Geschäftsgebühr, einer 1,2 Terminsgebühr aus dem Gegenstandswert von 11.000,00 € nebst Fahrt- und Kopierkosten in Höhe von insgesamt 2.902,55 € ab.

Abzüglich der Selbstbeteiligung von 150,00 € und abzüglich der von der Beklagten unstreitig bereits geleisteten Zahlung in Höhe von 324,86 € macht die Klägerin nunmehr Freistellung in Höhe der restlichen Gebührenrechnung von 2.427,69 € geltend.

Hinsichtlich der Streitwerte trägt die Klägerin vor, dass sich diese zusammensetzen aus

a)

Hinsichtlich der Feststellungsklage (3 Monate Gehalt)
6.000,00 €

b) Weiterbeschäftigungsantrag (2 Gehälter) 4.000,00 €

c) Zeugnisanspruch (1/2 Monat) 1.000,00 €

In Bezug auf die Verfahrensgebühr zusätzlich wegen des Verzugslohnanspruches weitere 5.000,00 €.

Die Klägerin trägt hierzu vor, dass die Bemessung der Streitwerte der ständigen Rechtssprechung des Arbeitsgerichts Hagen und des Landesarbeitsgerichtes Hagen entspräche. Entsprechende Streitwertbeschlüsse sind ergangen.

Die Inrechnungstellung einer 1,8 Geschäftsgebühr für die außergerichtliche Vertretung entspreche § 13 RVG. Dies ergebe sich aufgrund der umfangreichen Ermittlungstätigkeit des Prozessbevollmächtigten der Klägerin. Die Schwierigkeiten und der Umfang der anwaltlichen Tätigkeit und die Bedeutung für die Mandantin erreichten ein Maß, das sogar eine 2,5 Geschäftsgebühr gerechtfertigt hätte.

Die Klägerin habe auch nicht gegen ihre Schadensminderungspflicht verstoßen, indem sie ihrem Prozessbevollmächtigten nicht die sofortige Prozessvollmacht erteilt habe. Gerade aufgrund der besonderen Umstände der gegenüber der Klägerin ausgesprochenen Kündigung sei aus Kostengründen zunächst nur die außergerichtliche Vertretung beauftragt worden.

Die Klägerin beantragt daher:

Die Beklagte zu verurteilen, die Klägerin aus Gebührenansprüchen des Rechtsanwaltes Stefan Richter, Dolziger Straße 35, 10247 Berlin aus der Gebührenrechnung Nr. 112/2009 vom 15.06.2009 in Höhe von € 2.427,69 nebst Verzugszinsen aus

einem Betrag in Höhe von € 1.590,17 in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit der Klage sowie nebst Verzugszinsen aus einem Betrag in Höhe von € 837,52 in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit des klageerweiternden Klägerschriftsatzes vom 17.06.2009 durch Zahlung an den Rechtsanwalt Stefan Richter, Dolziger Straße 35, 10247 Berlin freizustellen.

Die Beklagte beantragt

Klagabweisung.

Zur Begründung trägt sie vor, dass die Beklagte nicht verpflichtet sei, für die vorgerichtliche Tätigkeit ihres Prozessbevollmächtigten Deckungsschutz zu gewähren. Nach den ARB treffe die Klägerin als Versicherungsnehmerin die Verpflichtung, eine unnötige Erhöhung der Kosten zu vermeiden. Bei Verletzung dieser Obliegenheit, wobei die Klägerin sich in diesem Falle das Verhalten ihres Bevollmächtigten anrechnen lassen müsse, werde die Beklagte bei einer vorsätzlichen Verletzung leistungsfrei; selbst wenn man aber nur von einer grob fahrlässigen Obliegenheitsverletzung ausgehe, sei die Beklagte als Rechtsschutzversicherer nicht eintrittspflichtig, da diese Obliegenheitsverletzung Einfluss auf die Bemessung der Leistung habe. Die in den ARB statuierte Kostenminderungspflicht des Versicherungsnehmers bedinge, dass er in Kündigungsschutzangelegenheiten grundsätzlich Klageauftrag zu erteilen ha-

be, da sein Bevollmächtigter dann auch noch binnen der Klagfrist die Möglichkeit habe, die Angelegenheit zu einer gütlichen außergerichtlichen Einigung zu führen. Die Klägerin wäre also in vorliegendem Fall gehalten gewesen, ihrem Bevollmächtigten gleich Prozessauftrag zu erteilen. Bei einem sofortigen Prozessauftrag wäre die geltend gemachte, nicht auf die Verfahrensgebühr anrechenbare außergerichtliche Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG nicht angefallen, weil außergerichtliche Verhandlungen gem. § 19 Abs. 1 Nr. 2 RVG mit zu den durch die Verfahrensgebühr abgegoltenen Tätigkeiten zählen. Insoweit sei die von der Klägerin jetzt zusätzlich begehrte Geschäftsgebühr eine unnötige Erhöhung der Kosten i.S.d. § 17 ARB.

Auch die vom klägerischen Bevollmächtigten abgerechnete 1,8 Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG sei nicht gerechtfertigt. Eine Zurückweisung der Kündigung wegen fehlender Vollmacht und die Bewertung der Kündigung als sittenwidrig rechtfertige es keinesfalls, hier mehr als eine 1,3 Geschäftsgebühr zu fordern. Weder der Umfang noch die Schwierigkeit der Tätigkeit des klägerischen Bevollmächtigten gingen hier über das Übliche hinaus. Das Schreiben vom 20.10.2008 umfasse gerade einmal ein dreiviertelseitiges Schreiben an die Arbeitgeberin der Klägerin.

Hinsichtlich der zugrunde gelegten Gegenstandswerte wendet sich die Beklagte gegen den Ansatz zweier Monatsgehälter für den Weiterbeschäftigungsantrag. Dieser hätte als unechter Hilfsantrag gestellt werden müssen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gegenseitigen Schriftsätze Bezug genommen. Insbesondere wird Bezug genommen auf die Honorarabrechnung des Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom 15.6.2009 (Bl. 172 und 173 d. A.).

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

Abzüglich des vereinbarten Selbstbehalts und der erfolgten Zahlung durch die Beklagte hat die Klägerin Anspruch auf Freistellung von der Honorarforderung ihres Bevollmächtigten vom 15.6.2009 in restlicher Höhe von 2.427,69 €.

Aufgrund der für das Kündigungsschutzverfahren erteilten Deckungszusage hat die Klägerin Anspruch auf Freistellung hinsichtlich der im Kündigungsschutzverfahren angefallenen und korrekt abgerechneten Gebühren ihres Bevollmächtigten wie folgt:

1,3 Verfahrensgebühr gem. §§ 2 Abs. 2, 13 RVG i.V.m. Nr. 1300 VV RVG aus dem Gegenstandswert von 16.000,00 €.

Die Zugrundelegung des Gegenstandswerts von 16.000,00 € entspricht der Kostenfestsetzung durch das Arbeitsgericht Hagen.

Einer 1,2 Terminsgebühr aus dem Gegenstand von 11.000,00 € sowie der unstreitig angefallenen Fahrt- und Kopierkosten.

Darüber hinaus hat der Prozessbevollmächtigte der Klägerin zu Recht eine 1,8 Geschäftsgebühr aus dem Gegenstandswert von 11.000,00 € für die außergerichtliche Vertretung gem. §§ 2 Abs. 2, 13 RVG i.V.m. Nr. 2300 VV RVG abgerechnet.

Entgegen der früher geäußerten Auffassung des Gerichts war die Klägerin nicht verpflichtet, ihren Rechtsanwalt sofort mit der Klagerhebung zu beauftragen, um die Kosten der Beklagten zu mindern. Die Kosten für die außergerichtliche Tätigkeit des jetzigen Klägervertreters kann die Klägerin daher erstattet verlangen. Eine Obliegenheit zur Schadensminderung wurde nicht verletzt, weil die Klägerin ihrem Rechtsanwalt nicht sofort einen Klageauftrag erteilt hat.

Grundsätzlich hat die Beklagte als Rechtsschutzversicherung alle Kosten, die nötig sind um den Schaden, der aufgrund einer Kündigung droht, abzuwenden. Der beauftragte Rechtsanwalt muss für seinen Mandanten den sichersten, schnellsten und günstigsten Weg wählen. Entscheidend ist jedoch die Beurteilung des jeweiligen Einzelfalls. Auch wenn das Gesetz für die Erhebung der Kündigungsschutzklage eine Frist von 3 Wochen gesetzt hat, ist dadurch nicht zwangsläufig ausgeschlossen, dass zunächst bei einer außergerichtlichen Tätigkeit des Rechtsanwalts eine Regelung des Konflikts gefunden werden kann. Auch ist nicht ersichtlich, warum der Versicherungsnehmer bei einer ansonsten möglichen Mandatierung eines Rechtsanwalts zunächst zur außergerichtlichen Vertretung allein bei einer Kündigung seines Arbeitsvertrages von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen darf. Eine solche Pflicht ergibt sich nicht ex-

plizit aus den Versicherungsbedingungen. Eine Obliegenheitsverletzung ist somit nicht gegeben.

Die Beklagte schuldet daher die Erstattung der Rechtsanwaltskosten für die außergerichtliche Tätigkeit in Höhe einer 1,8 Geschäftsgebühr unter Zugrundelegung des geltend gemachten Gegenstandswerts von 11.000,00 €.

Der Ansatz des Gegenstandswertes entspricht der vom Arbeitsgericht Hagen erfolgten Kostenfestsetzung. Gründe, hiervon abzuweichen, sind nicht ersichtlich.

Der Ansatz einer 1,8 Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG i.V.m. § 2 Abs. 2, 13 RVG ist nicht zu beanstanden.

Unter Berücksichtigung der von Klägerseite substantiiert dargestellten umfangreichen Tätigkeit des Anwalts vor Erhebung der Kündigungsschutzklage, zu der nicht nur die Abfassung des Schreibens vom 20.10.2008 zählt, ist eine 1,8 Geschäftsgebühr angemessen.

Bei der für durchschnittlich Fälle als angemessen anzusehenden Mittelgebühr musste es daher nicht verbleiben.

Die Abrechnung der Verfahrensgebühr unter Hinzurechnung eines Gegenstandswertes von 5.000,00 € für die Geltendmachung des Verzugslohnanspruchs sowie einer 1,2 Terminsgebühr aus dem entsprechend der Streitwertfestsetzung angesetzten Gegenstandswerts von 11.000,00 € sind ebenso wenig zu beanstanden.

Der Klage war daher stattzugeben mit der Kostenfolge
des § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit
folgt aus § 709 ZPO.



gez.

Greiner

Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt

Stuttgart, den 4. 9. 2009

Burkhardt, JHS in
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

